

Bayerischer Landtag
Tagung 1947/48

Beilage 1187

(Vergl. Beilagen 884, 1085.)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag
an die
Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die Straßenbaulast in Bayern (Beilage 884)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung geöffnet und beschlossen,

folgendem Gesetz die Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über die Straßenbaulast in Bayern.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Träger der Straßenbaulast für die in Bayern gelegenen Autobahnen und Reichsstraßen ist vom 8. Mai 1945 ab der bayerische Staat.

(2) Die Straßenbaulast erstreckt sich nicht auf Ortsdurchfahrten durch Gemeinden, die bei der Volkszählung am 16. Juni 1933 mehr als 6000 Einwohner hatten.

§ 2

(1) Die aus dem Eigentum an den Autobahnen und Reichsstraßen, sowie ihren Nebenanlagen und Nebenbetrieben sich ergebenden Rechte und Pflichten stehen der Ausübung nach vom Zeitpunkt der Übernahme der Straßenbaulast an dem bayerischen Staat zu.

(2) Dies gilt nicht für Vermögen der Reichsautobahnen oder des Reiches, solange es nach Anordnung der Militärregierung unter Vermögenskontrolle steht.

(3) Nebenanlagen und Nebenbetriebe fallen nur dann unter die Bestimmung des Absatzes I, wenn sie vor dem Übernahmepunkt im Eigentum des Reiches, des Unternehmens Reichsautobahnen oder des bayerischen Staates standen.

§ 3

Die Autobahnen und Reichsstraßen in Bayern werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern — Bauabteilung — verwaltet.

§ 4

(1) Die Bestimmungen des Reichsautobahngegesetzes vom 29. Mai 1941 (RGBl. I Seite 313) und des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Strafengesetzes und der Strafenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I Seite 243) und der hierzu ergangenen Durchführungs- und Ausführungsverordnungen gelten im übrigen sinngemäß weiter.

(2) Wo in den vorstehend genannten Bestimmungen die Zuständigkeit des Generalinspektors für das deutsche Strafengesetz begründet ist, wird sie nunmehr vom Bayerischen Staatsministerium des Innern — Bauabteilung — wahrgenommen. Wo andere Reichsministerien für zuständig erklärt sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Ministerien des bayerischen Staates.

(3) Unberührt bleiben die Zuständigkeiten in Angelegenheiten, die an Verwaltungen übertragen sind, die für mehrere Länder oder Zonen gemeinsam eingerichtet sind.

§ 5

Das Bayerische Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 6

Das Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.

München, den 4. März 1948.

Der Präsident:

J. V. (gez.) R. Kübler.

Der I. Schriftführer:
(gez.) Bita Behner.

Beilage 1188

(Vergl. Beilage 874.)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag
an die
Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über den

Haushalt des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für das Rechnungsjahr 1947

in seinen öffentlichen Sitzungen vom 4., 5., 6., 17., 18., 19., 26. Februar und 3. und 4. März 1948 Beratung geöffnet und beschlossen,

den Haushalt nach Maßgabe der Anträge des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 874) zu genehmigen.

München, den 4. März 1948.

Der Präsident:

J. V. (gez.) R. Kübler.

Der I. Schriftführer:
(gez.) Bita Behner.